

SATZUNG
DER GEMEINDE HARSUM
zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach §§ 135 a - 135 c BauGB

Aufgrund von § 135 c Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) und aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVB1. S. 382) hat der Rat der Gemeinde Harsum in seiner Sitzung am 15.07.1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen

Kostenerstattungsbeträge für die Durchführung von zugeordneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) und dieser Satzung erhoben.

§ 2
Umfang der erstattungsfähigen Kosten

(1) Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von allen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordnet sind.

(2) Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für

1. den Erwerb und die Freilegung der Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.
2. die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich ihrer Planung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.

Dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

(3) Die Ausgestaltung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich deren Durchführungsdauer ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes in Verbindung mit den in der Anlage dargestellten Grundsätzen. Der Bebauungsplan kann im Einzelfall von den in der Anlage beschriebenen Grundsätzen Abweichungen vorsehen. Dies gilt entsprechend für Satzungen nach §§ 34 Abs. 1 Nr. 3 und § 12 BauGB.

§ 3

Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten

Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4

Verteilung der erstattungsfähigen Kosten

Die nach §§ 2 und 3 erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche (§ 19 Abs. 2 BauNVO) verteilt. Ist keine zulässige Grundfläche festgesetzt, wird die überbaubare Grundstücksfläche zugrunde gelegt. Für sonstige selbstständige versiegelbare Flächen gilt die versiegelbare Fläche als überbaubare Grundstücksfläche.

§ 5

Anforderung von Vorauszahlungen

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrages anfordern, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

§ 6

Ablösung

Der Kostenerstattungsbetrag kann auf Antrag abgelöst werden. Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbetrages.

§ 7

Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrages

Der Kostenerstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft.

Harsum, den 15.07.1998

(Baule) Bürgermeisterin

(Moldt) Gemeindedirektor

**ANLAGE ZU § 2 ABS. 3 DER SATZUNG DER GEMEINDE HARSUM
ZUR ERHEBUNG VON KOSTENERSTATTUNGSBETRÄGEN NACH
§§ 135 A - 135 C BAUGESETZBUCH (BAUGB)**

**Grundsätze für die Ausgestaltung von Ausgleichs- und
Ersatzmaßnahmen**

**1. Anpflanzung/Aussaat von standortheimischen Gehölzen. Kräutern
und Gräsern**

1.1. Anpflanzung von Einzelbäumen

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Herstellung der Vegetationstragschicht nach DIN 18915 und der Pflanzgrube gemäß DIN 18916
- Anpflanzung von standortgerechten, heimischen Hochstammbäumen mit einem Stammumfang je nach Art in der Sortierung 12/14, 14/16, 16/18 oder 18/20
- Verankerung der Bäume und Schutz vor Beschädigungen sowie Sicherung der Baumscheibe - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 4 Jahre

1.2. Anpflanzung von Gehölzen und freiwachsenden Hecken

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915, wo benötigt
- Anpflanzung von Bäumen I. Ordnung mit einem Stammumfang bis Sortierung 18/20, Bäumen II. Ordnung als Hochstämme (s. 1.1) mit einem Stammumfang bis Sortierung 16/18, Heistern bis 150/200 hoch und verpflanzten Sträuchern je nach Art in der Sortierung 50/80, 60/100 oder 100/150 hoch
- Verwendung standortgerechter, heimischer Arten
- je 100 m² 1 Baum I. Ordnung, 2 Bäume II. Ordnung und 80 Sträucher als Richtwert
- Verankerung der Gehölze und Erstellung von Schutzeinrichtungen - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

1.3. **Anlage standortgerechter Wälder und Feldgehölze**

- Ankauf geeigneter Flächen ggf. im Vorgriff auf B-Planungen
- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915, wo benötigt
- -Aufforstung mit standortgerechten Arten, 10 bis 15 m tiefe Säume aus standortgerechten Sträuchern und Bäumen II. Ordnung, Hauptbestände als Mischwälder ausgebildet
- Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

1.4. **Schaffung von Streuobstwiesen**

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915, wo nötig
- Anpflanzung von Obstbaumhochstämmen und Befestigung der Bäume - Je 100 m² ein Obstbaum der Sortierung 8/10 oder 12/14 cm Umfang - Einsaat Gras-/Kräutermischung/Kleemischung - Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre

1.5. **Anlage von naturnahen `Vielen und Krautsäumen**

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915, wo nötig
- Einsaat von Wiesengräsern und -kräutern, möglichst aus autochtonem Saatgut - Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

2. **Schaffung von Feuchtwiesen. Bruchwaldstrukturen oder Stillgewässern; Renaturierung von Wasserflächen**

2.2. **Herstellung von Feuchtwiesen, Bruchwaldstrukturen oder Stillgewässern als Regenrückhaltemulden und -becken**

- Aushub und Einbau bzw. Abfuhr des anstehenden Bodens - Ggf. Abdichtung des Untergrundes

- Anpflanzung standortheimischer Pflanzen (s. 1.2, 1.3, 1.5) - Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

2.2. Renaturierung von Still- und Fließgewässern

- Offenlegung und Rückbau von technischen Ufer- und Sohlbefestigungen
- Gestaltung der Ufer und Einbau natürlicher Baustoffe unter Berücksichtigung ingenieurbioologischer Vorgaben
- Anpflanzung standortheimischer Pflanzen - Entschlammung
- Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

3. Begrünung von baulichen Anlagen

4.1. Fassadenbegrünung

- Anpflanzung von selbstklimmenden Pflanzen
- Anbringen von Kletterhilfen und Pflanzung von Schling- und Kletterpflanzen - 1 Pflanze je 2 lfd.m.
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 2 Jahre

3.2 Dachbegrünung

- Intensive Begrünung von Dachflächen
- Extensive Begrünung von Dachflächen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 3 Jahre

4. Entsiegelung

4.1. Entsiegelung befestigter Flächen

- Ausbau, Abfuhr und Entsorgung wasserundurchlässiger Beläge

- Aufreißen wasserdurchlässiger Unterbauschichten
- Einbau wasserdurchlässiger Deckschichten
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

5. Maßnahmen zur Extensivierung

5.1. Umwandlung von Acker in Acker- und Grünlandbrache

- Kauf von potentiell nutzbarem Ackerland - Nutzungsaufgabe
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

5.2. Umwandlung von Acker in Ruderalflur

- Ankauf von potentiell nutzbarem Ackerland
- Ggf. Abtragen und Abtransport des Oberbodens - Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 1 Jahr

5.3. Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland

- Ggf. Ankauf von potentiell nutzbarem Ackerland - Bodenvorbereitung
- Einsaat von Wiesengräsern und Kräutern, ggf. Abschluss von Pflegeverträgen
- Nutzungsreduzierung
- Aushagerung durch Mahd und Verwertung oder Abtransport des Mähgutes
- Bei Feuchtgrünland Rückbau von Entwässerungsmaßnahmen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre